



Tiergesundheitsdienstprogramme Kleiner Wiederkäuer



Inhalt

Programm zur Überwachung und Bekämpfung der Brucella ovis Infektionen bei Schafen in Tirol	Seite 3
Programm zur Überwachung und Bekämpfung der CAE in Tiroler Ziegenbetrieben	Seite 4
Parasitenbekämpfungsprogramm	Seite 8

Programm zur Überwachung und Bekämpfung der *Brucella ovis*-Infektionen bei Schafen in Tirol

Durch das Inkrafttreten der Brucellose-Verordnung (BGBl. Nr. 391/95) wurde die *Brucella ovis*-Infektion der Widder und die *Brucella melitensis* bei Schafen und Ziegen zu anzeigepflichtigen Seuchen im Sinne des § 16 des Tierseuchengesetzes erklärt und die Bekämpfung im Seuchenfall geregelt.

Die *Brucella ovis*-Infektion ist aufgrund der jahrelangen freiwilligen Bekämpfung weiterhin eine große Herausforderung. Die Brucellose-Verordnung ermöglicht eine amtliche Bekämpfung. Gemäß § 5 der Brucellose-Verordnung sind positive Widder durch Schlachtung oder Kastration von der Zucht auszuschließen.

Bestände mit positiv reagierenden Tieren sind einer amtlichen Sperre zu unterziehen. Somit sind alle Schafhalter aufgefordert (Herdebuch- und Nichtherdebuchzüchter) ihre Widder vor dem Weideauftrieb bzw. vor der Alpung auf *Brucella ovis* untersuchen zu lassen, um bereits untersuchte und für frei erklärte Herden nicht zu gefährden.

Bei Durchführung der Untersuchung bis zum 15. April werden die Laborkosten aus Landesmitteln getragen. Die Kosten der Blutprobenentnahme sind vom Tierbesitzer zu zahlen. Werden die Untersuchungen außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt, sind sowohl die Kosten der Entnahme als auch die Laborkosten vom Tierbesitzer zu übernehmen.

Die Tierbesitzer werden ersucht, sich bei der Organisation der Untersuchungen mit den zuständigen Tierärzten in Verbindung zu setzen. Positive Tiere sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sperrbescheides auszumerzen. Die Ausmerzung wird durch eine Ausmerzprämie von EUR 40,00 aus Landesmitteln gefördert, wenn eine vom Tierarzt ausgestellte Schlachtbestätigung dem zuständigen Amtstierarzt vorgelegt wird.

Im Interesse der Gesundheit der Schafbestände Tirols, werden die Schafhalter gebeten, sich für weitere Informationen mit dem Amtstierarzt des Bezirkes oder den zuständigen Betreuungstierärzten in Verbindung zu setzen, um die Brucella ovis-Infektion schlagkräftig zu bekämpfen.

Programm zur Überwachung und Bekämpfung der CAE in Tiroler Ziegenbetrieben

Für eine wirksamere CAE-Bekämpfung wurden im Jänner 1999 von der Landesveterinärdirektion in Zusammenarbeit mit dem Tiroler Ziegenzuchtverband neue Richtlinien zur Bekämpfung der CAE bei den Ziegen erstellt.

Für die Durchführung der Organisation der CAE-Bekämpfung ist der jeweils zuständige Amtstierarzt der Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

- 1. Für die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm ist eine Verpflichtungserklärung dem Amtstierarzt vorzulegen.*
- 2. Lückenlose Kennzeichnung aller im Bestand befindlichen Ziegen mit einer Ohrmarke ist Grundvoraussetzung.*
- 3. Untersuchung*

Zu untersuchen sind alle im Bestand befindlichen Ziegen, die älter als 1 Jahr sind.

Grunduntersuchung: = 3malige Bestandesuntersuchung im Abstand von 6 Monaten bis 3 Untersuchungen in Folge mit negativem Ergebnis vorliegen.

- anerkannt CAE-freier Betrieb = Betrieb mit abgeschlossener Grunduntersuchung
- vorläufig CAE-freier Betrieb = Betrieb der 2 negative Bestandsuntersuchungen aufweist

Kontrolluntersuchung: = zur Aufrechterhaltung der CAE-Freiheit ist eine jährliche Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis bis zum 1. April des laufenden Jahres notwendig. Ein Betrieb, der bei der jeweils letzten Untersuchung Reagenten im Bestand hatte, gilt als Sanierungsbetrieb; das Bekämpfungsprogramm ist von vorne zu beginnen.

Neue Betriebe bzw. Betriebe nach Gesamtausmerzung des Altbestandes gelten bereits mit einer freien Kontrolluntersuchung als anerkannt CAE-freier Betrieb, wenn schriftlich nachgewiesen wird, dass alle eingestellten Ziegen aus anerkannt CAE-freien Betrieben stammen. In anerkannt CAE-freien Betrieben ist zur Aufrechterhaltung der CAE-Freiheit eine Bestandesuntersuchung mit negativem Ergebnis bis zum 01.04. notwendig.

In vorläufig CAE-freien Betrieben und in Sanierungsbetrieben ist im Abstand von mind. 6 Monaten zur letzten Untersuchung, eine Bestandsuntersuchung durchzuführen.

4. *Untersuchungsergebnis:*

Positive Befunde:

Reagenten sind innerhalb 1 Monats zu schlachten. Die Nachkommenschaft positiver Tiere ist ebenfalls der Schlachtung zuzuführen. Bei einem Verseuchungsgrad von über 50 % der Ziegen eines Bestandes ist der gesamte Bestand auszumerzen. Bei positivem Befund ist mit dem Bekämpfungsprogramm von vorne zu beginnen.

Fragliche Befunde:

Fragliche Befunde sind wie positive zu behandeln (Ausmerzung)! Der Bestand ist nach Ausmerzung zweimal im Abstand von 4 Wochen nachzuuntersuchen. Bei fraglichem Befund im nicht anerkannt CAE-freien Betrieb: bei 2 negativen Befunden folgt die Fortsetzung des Programmes.

Bei fraglichem Befund im anerkannt CAE-freien Betrieb: bei 2 negativen Befunden bleibt die Anerkennung aufrecht. Nachkommen von CAE-positiven oder fraglichen Tieren müssen innerhalb von 2 Monaten ab dem Zeitpunkt der Geburt geschlachtet werden. Solche Tiere dürfen nicht tätowiert oder in das Herdebuch aufgenommen werden.

5. *Tierverkehr:*

Zukäufe, der Auftrieb auf Versteigerungen und das Deckgeschehen ist nur aus anerkannt CAE-freien Beständen zulässig. Ziegenausstellungen sind aus vorläufig und anerkannt CAE-freien Betrieben möglich.

Auf Almen und Weiden dürfen nur Tiere des **gleichen Gesundheitsstatus** aufgetrieben werden. Die Bekämpfung der CAE wird aus Mitteln des Landes, des Tierseuchenfonds und des Bundes

gefördert. Die Laborkosten werden nur bei jenen Ziegenhaltern aus Landesmitteln bezahlt, die eine **Verpflichtungserklärung** unterschrieben haben. Die Laborkosten und die Ausmerzent-schädigung von EUR 40,00 für positive und fragliche Tiere werden von der öffentlichen Hand getragen. Die Blutentnahmekosten, das ist die Hofgebühr von € 22,-- (inkl. 20 % MWSt.) und für jede untersuchte Ziege € 4,50 (inkl. 20 % MWSt.), sind vom Ziegenhalter zu tragen. Bei Nichtbeachtung der Richtlinien, verliert der Bestand die CAE-Freiheit, Herdebuchmitglieder werden aus dem Verband ausgeschlossen. Für eine erfolgreiche CAE-Bekämpfung ist eine konsequente Einhaltung der Richtlinien erforderlich.

Im Interesse der Gesundheit der Ziegenbestände in Tirol, werden die Ziegenhalter gebeten, sich für weitere Informationen mit dem Amtstierarzt des Bezirks oder den zuständigen Betreuungstierärzten in Verbindung zu setzen, um die CAE-Infektion schlagkräftig zu bekämpfen.

Parasitenbekämpfungsprogramm

Programm zur Bekämpfung von Endo- und Ektoparasitosen in Schaf- und Ziegenbetrieben zur Optimierung der Herdengesundheit der kleinen Wiederkäuer

Kurzbeschreibung:

Ziel: Verbesserung der Herdengesundheit durch Senkung des Parasiteninfektionsdrucks, Weidesanierung und Verringerung der Neuinfektionsrate auf den Weideflächen

Zielgruppe: alle Schaf- und Ziegenbetriebe

Methode: Im Rahmen dieses Programmes soll das Parasitenmanagement in kl. Wiederkäuerherden optimiert werden. Dazu sind parasitologische Kotuntersuchungen und gezielte Therapien vorgesehen. Des weiteren werden auch das Weidemanagement und andere Prophylaxe Maßnahmen in die Beratung miteinbezogen.

Programmablauf:

Statuserhebung: mind. 1x jährlich parasitologische Kotuntersuchungen

Negatives Ergebnis: Erstellung eines Prophylaxeplans

Positives Ergebnis: betriebsspezifischer Bekämpfungsplan

Erfolgskontrolle: nach einer Behandlung (ca. 6 Wochen)

Negatives Ergebnis: Erstellung eines Prophylaxeplans und jährliche Kotprobennahme

Positives Ergebnis: Überprüfung aller Maßnahmen, ggf. weitere Behandlung

Erstellen Sie mit ihrem Betreuungstierarzt das für Sie richtige Bekämpfungsprogramm. Informationen zu diesem Thema lesen Sie in unserer Broschüre „Parasitenbekämpfung bei Schaf und Ziege“ des Tiroler Tiergesundheitsdienstes.



Magenwürmer



Entnahme von Kotproben

Alle TGD-Programme müssen vom Beirat „Tiergesundheitsdienst Österreich“ beschlossen und in den Amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlicht werden. Diese sind dann für ganz Österreich gültig. Mehr Informationen zu den einzelnen Programmen bzw. die Möglichkeit zum Download der in den amtlichen Veterinärnachrichten veröffentlichten TGD-Programme finden Sie unter www.t-tgd.at unter der Rubrik Downloads.

Tiroler Tiergesundheitsdienst
A-6020 Innsbruck, Wilhelm-Greil-Str. 25
Tel: 0512/508-7772, Fax: 0512/508-7775
Email: ch.mader@tirol.gv.at, Website: www.t-tgd.at

Jänner 2006
